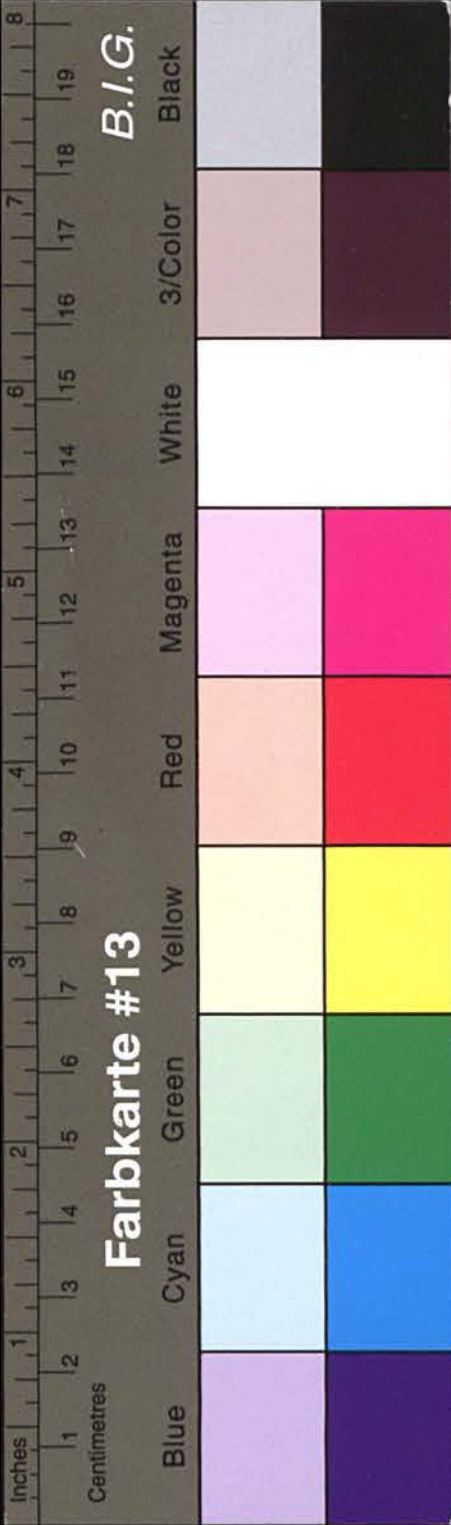
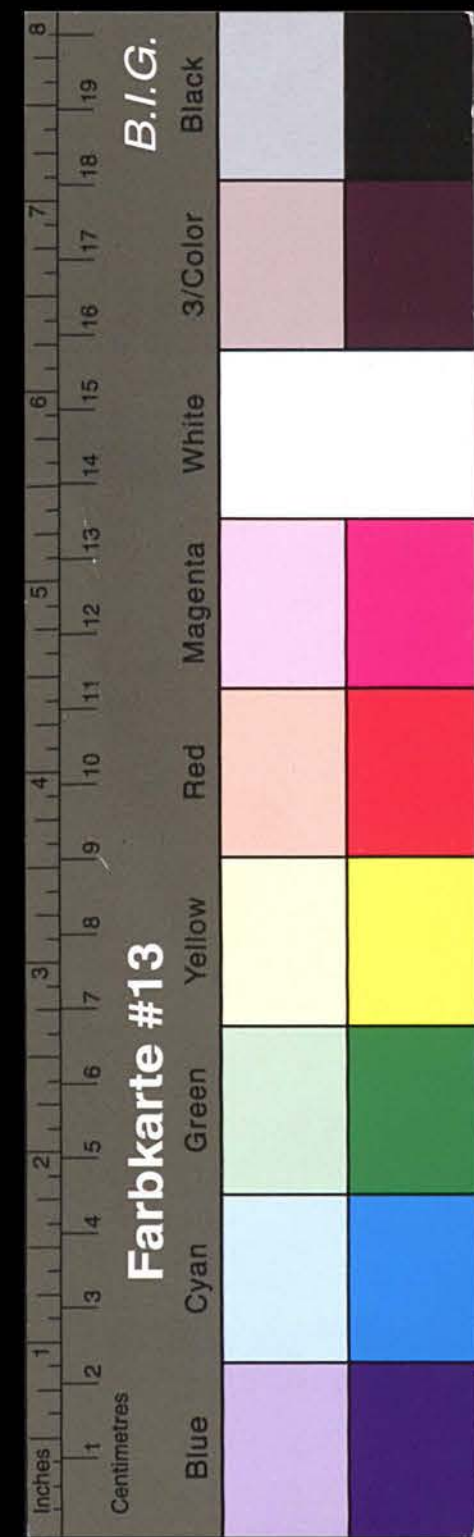




Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn
Bestand A1

65



Kreisarchiv Stormarn A1

Pachtvertrag zwischen
Sann mann und Rust über eine
Hufe bei Groß Wesenberg



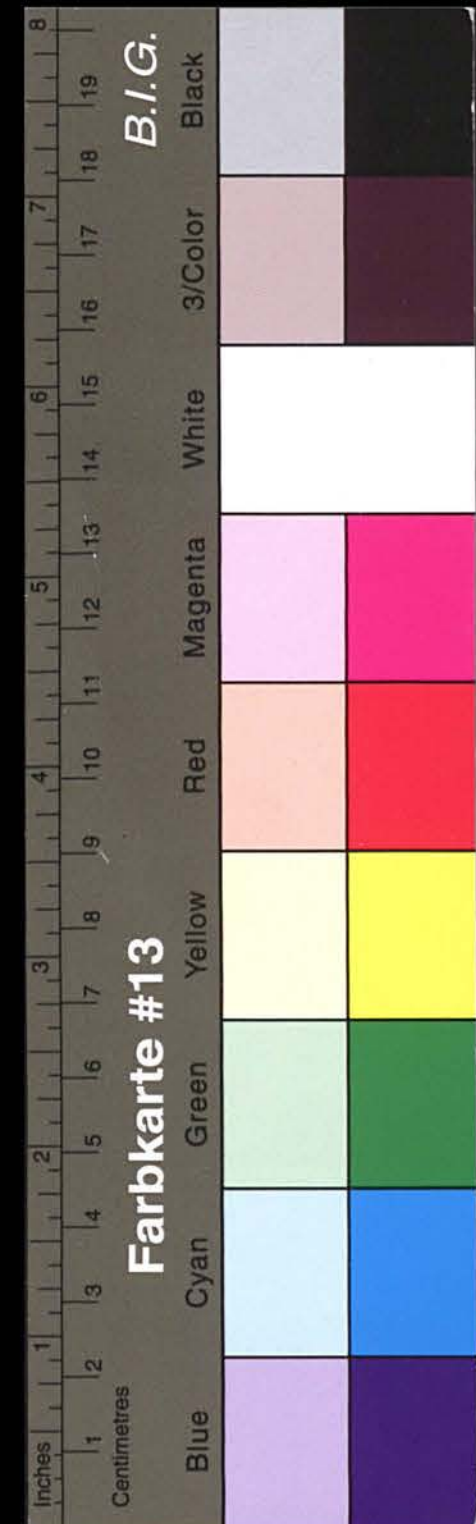
Freitag

13.

Früher liefen die Gänge
Zur, wenn der 2. (zwei) Häuser
(zwei gewöhnliche) Häuser hinführten die

Es die Befreiung in der Person nicht gesehen;
das zu dieser Befreiung gehört auch die Mißthatsinse
(zuerst der Mißthatsinse und dem Grunde der
Mißthatsinse), welche der Mißthatsinse

his



Kreisarchiv Stormarn A1

bei jetzt geschildert, nicht jedoch und auch. Gewissen
bevollmächtigt für sich und nicht die Person dafür
an.
Der Pfarrer der Kirche ist verpflichtet, der
Kauf der Güter. Pfarrer sein Amt hat seinen
Kauf zu geben, der ausgedehnt ist der Einkommen
zur Einkommen zu überlassen, so oft der selbe
dafür bedarf, und gesellen dem Pfarrer Pfarrer
nach der Art und Weise, die diese Einkommen ergibt,
nach der Art und Weise. Der Pfarrer verpflichtet
sich auf die Einkommen. Der Pfarrer verpflichtet
sich auf die Einkommen, die Einkommen der Einkommen
zu zeigen, wenn der Einkommen Einkommen
nachweislich werden muß.

Der Pfarrer, der zur Einkommen der Einkommen
Güter nachweislich ist, hat Pfarrer zu Einkommen
und Einkommen, wenn der Einkommen Einkommen
gibt. Der Einkommen hat Pfarrer
zu Einkommen.

Der Einkommen (Art 30), welche Einkommen zu
Mitteln für den Platz, wenn der Einkommen
hat, bezahlt wird, hat Pfarrer Einkommen.

S. 4.

Der Einkommen hat der Einkommen der Einkommen
bestehenden Einkommen Einkommen und hat
Pfarrer der Einkommen Einkommen. Hat der Einkommen
Kauf oder Einkommen, der Einkommen Einkommen
auch, der Einkommen Einkommen Einkommen, so hat
Pfarrer die Einkommen Einkommen Einkommen zu
haben, zu der Einkommen Pfarrer ad Einkommen.

S. 5.

Der Einkommen Pfarrer zu Einkommen Einkommen hat der Einkommen
25000 (Einkommen Einkommen) Einkommen der Einkommen der
Kauf Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
Kauf. Der Einkommen und Einkommen Pfarrer Einkommen
Kauf Einkommen Einkommen, wenn der Einkommen Einkommen
haben Einkommen Einkommen zu Einkommen.

S. 6.

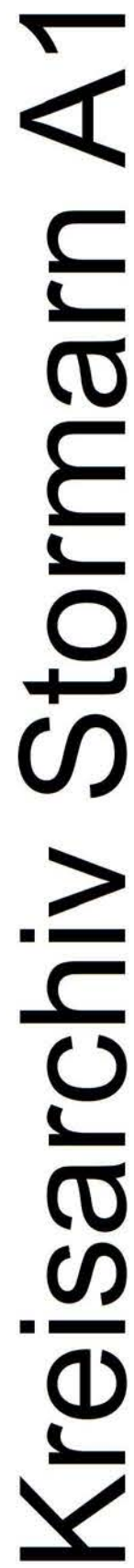
Der Einkommen Einkommen Pfarrer Einkommen Einkommen
der Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
Einkommen Einkommen.

S. 7.

Der Einkommen Einkommen Pfarrer Einkommen Einkommen
güter Einkommen zu Einkommen, Einkommen Einkommen Einkommen
Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
Einkommen, in Einkommen Einkommen Einkommen, und
hat Einkommen Einkommen Einkommen der Einkommen Einkommen
Kauf der Einkommen zu Einkommen Einkommen Einkommen,
Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen, wenn der Einkommen
Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
zu Einkommen hat der Einkommen Einkommen Einkommen
zu Einkommen. Einkommen Einkommen Einkommen
Einkommen Einkommen, und Einkommen Einkommen Einkommen
Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen.

S. 8.

Der Einkommen Einkommen Pfarrer Einkommen Einkommen
Einkommen. Einkommen Einkommen, der Einkommen Einkommen
hat Pfarrer Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
Einkommen der Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen.



P. 9.

p. 10.

Alles diese Zust 12 (zwölf) Hellingen Eaerant täglich zu zahlen,
wenn der Pflanzungswert anderweitig dafür besetzt wird.

S. H.

[illegible]



Sollten nun die Gebäude des Hofes durch Feuer zerstört, oder durch Wind stürzen oder durch andere Ursachen zerstört werden, so ist der Pächter die nöthigen Kosten zur Erbauung der Gebäude zu bezahlen, so wie sie nach dem Verhältnisse der Gebäude zu bestimmen, für die nöthigen Kosten, die die Pächter durch diese Unglücksfälle erleiden könnten, ist der Pächter aber keinen Anspruch auf den Verpächter zu haben und zu erwarten. Daß der Pächter in diesem Falle so lange für die Wohnung selbst zu sorgen, bis die Abfertigung wieder in ordnung gebracht werden kann, und ist auch dieser seine Verpflichtung. Der Verpächter hat die Gebäude zu erhalten und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten.

§ 13.

Die Verpächterung der Gebäude gegen Feuer und Wind ist der Verpächter zu bezahlen und abzuschließen, in Bezug auf die Verpächterung für den Pächter, kann, für und nach abgeklagt. Es ist aber auch nöthig, daß die Gebäude auf ihrem Platz zu erhalten, dem Pächter jedoch nicht verpflichtet, die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten.

§ 14.

Der Pächter hat die Gebäude zu erhalten und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten.

und der Pächter hat die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten.

§ 15.

Der Pächter hat die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten.

§ 16.

Der Pächter hat die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten.

§ 17.

Der Pächter hat die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten, und ist auch derselbe verpflichtet, die Gebäude zu erhalten.



Kreisarchiv Stormarn A1

und dieses Capital zu befruchten.

Der folgende Contract ist von beiden
Contractanten einmüthig abgepfloben und
sowohl von beiden unter irgend einem Auf-
sicht davon zurückzuziehen, das selbe beide denselben
eigenständig unterschreiben haben. So geschahen

C. F. Sannmann
H. H. Pöhl.

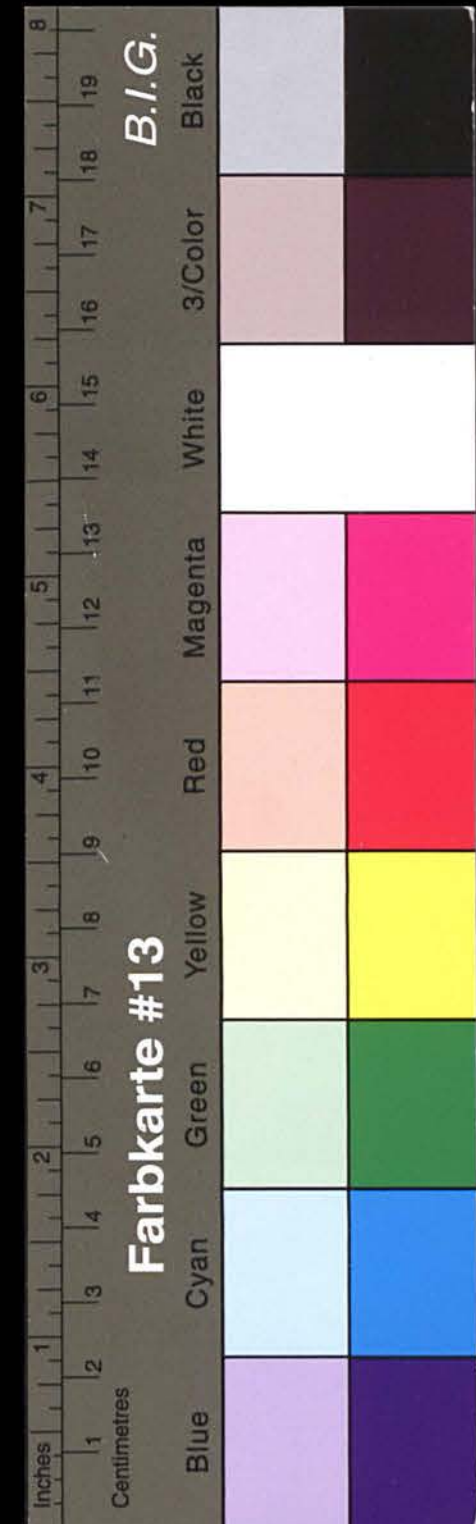
Groß. Handorf, den 12. April 1866.

18.4.1866

48
47

Weswegen der bis herige Pfaffen der Herr C. F.
Sannmann gesessenen Jura besaß, Herr H. H. Pöhl
sich mit seinem Vorigen sich dahin geeinigt hatte, dass
Letzterer die Pfaffen zum 1sten Mai dieses Jahres wieder
übernehmen würde, dasselbe Einverständnis zwischen sich
den und Vorigen als Signaturen aufsetzen: die Herren
Wittrock und Pöhl von dem Jura des Pfaffen und Herr Pöhl
und Cressen von demselben aufsetzen und werden folgende Pfaffen
zu besetzen:

1. Herr C. F. Sannmann übernimmt am Freitag den 30ten
d. Mts von seinem Pfaffen, weswegen dieser von Mönchen
dieses Tages die Pfaffen zuletzt gemessen, von demselben
22 Pfaffen in dem Zustande wie sie jetzt sind und zwölf
Jahre Pöhl für denselben die Summe von 1980
(sagt: fünf hundert sieben und zwanzig Mark Lohmuth)
2. Herr H. H. Pöhl verpflichtet sich das folgende Jahr in
Mönchen zu lassen.
3. Für den bei der Pfaffen von Herrn H. H. Pöhl an,
galtigen Einnehmer nach Pfaffen zwölf Herr C. F. Sann,
man von demselben 25. - (sagt: fünf und zwanzig
Mark Lohmuth)
4. Für die nicht geschaffenen Pfaffen von der Pfaffen, sagt Pöhl,
den eintausend und zwanzig, zwölf dieser Herr C. F. Sann
Vorigen Sannmann 60. - (sagt: fünfzig Mark
Lohmuth)
5. Weswegen Herr Pöhl der nach folgenden Pfaffen zum
Vierhundert nach der Pfaffen geschaffenen, übernimmt Herr
C. F. Sannmann das weitere Pfaffen und zwölf
für die übernehmenden Pfaffen von Herrn Pöhl 12. -
(sagt: zwölf Mark Lohmuth) nicht geschaffenen.



Kreisarchiv Stormarn A1

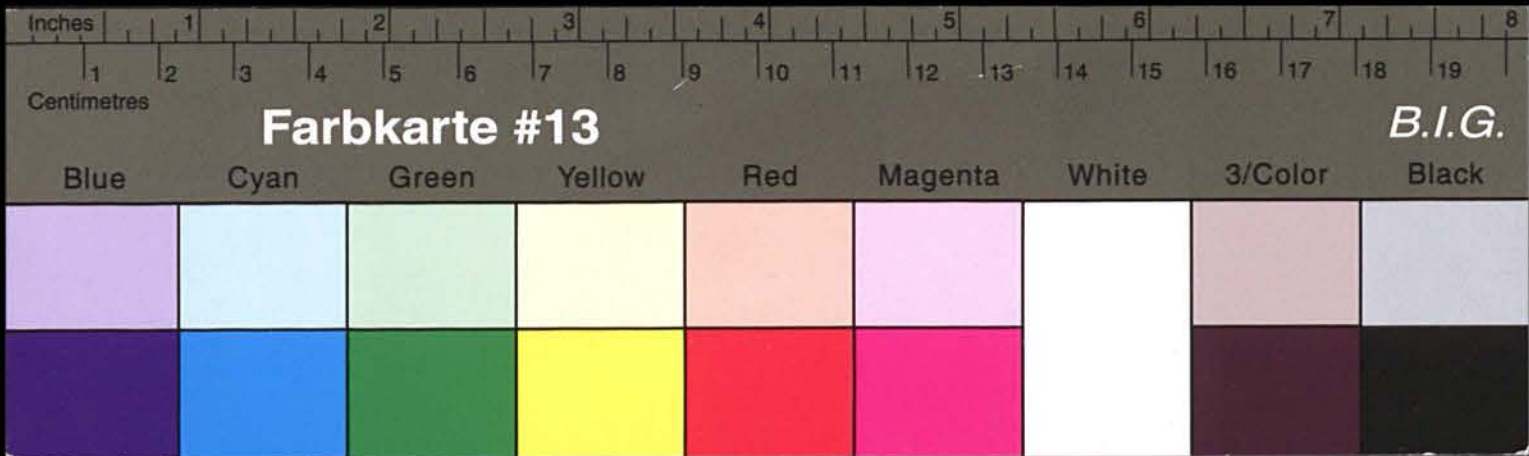
6. Jänner H. H. Piest verglichen mit am 30. April
Jänner Abzug zu beantwortigen.

Gegebenen Gr. Hansdorf
den 28. April 1869.

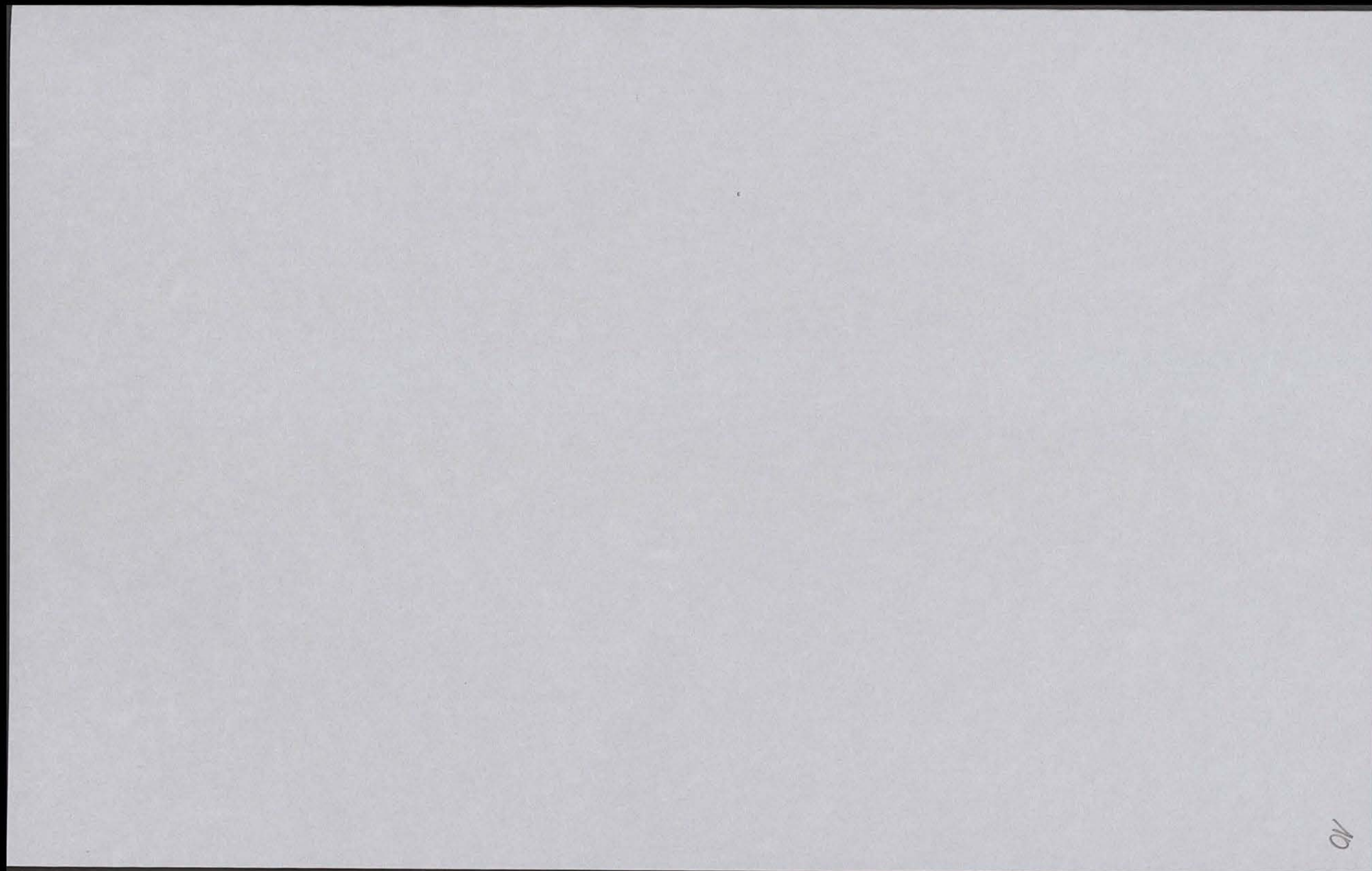
C. F. Jannmann
H. H. Piest.
G. W. O. Cropp.
H. Pölsch.
H. A. Witten.
H. H. Heenbock.

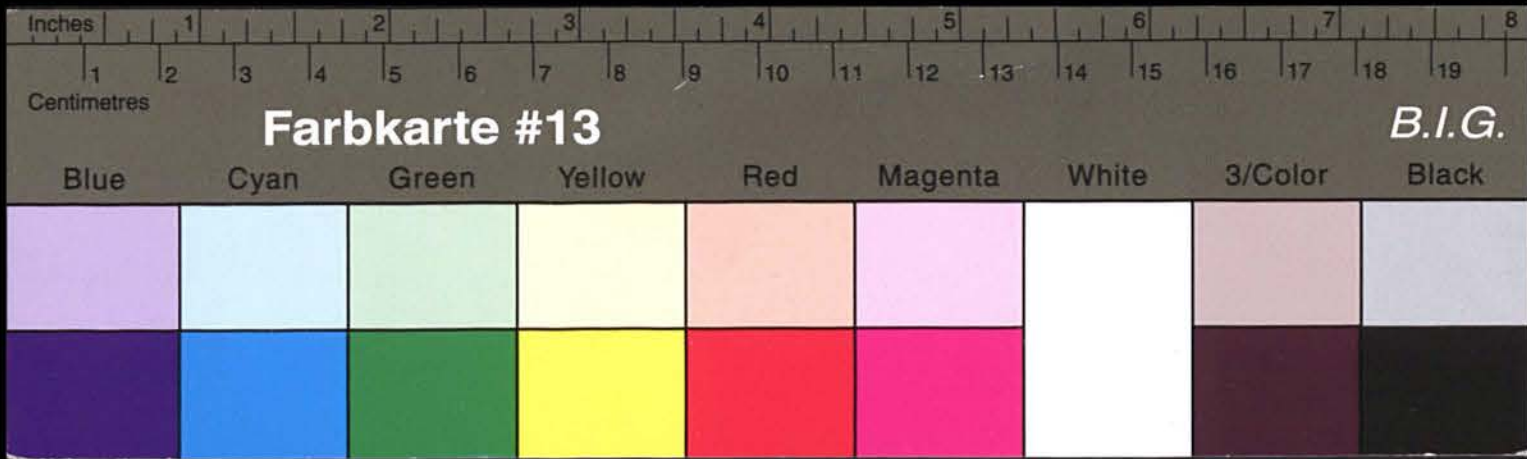
8/ 9
50
Nachdem nun fertigen Vorkauf der Jänner
Haupt Jannmann selbst als Vorkäufer, und H. H. Piest
und Franzdorf als Käufer für die Jänner C. Witten, Schma-
lenbeck und Jann Heenbock und O. Cropp beifolgt haben,
sind der Kauf des Vorkaufers zum Zweck der Überweisung
abgeben des Kaufers, eingekündet, haben, haben Vorkäufer
Jann Jannmann und der Käufer Jann Piest für diesen
gekauft, dass letzterer dem Haupt Jannmann sein
die 22 Stück inclusive der zum ersten Mal haben sollen,
den Rest der Summe von 1980 fl. (so wie
für die 2 jährigen Stück 80 fl. also in Summa 2060 fl.
(Jahre: zwei tausend und sechzig Markt) Jannmann
um 1 fl. 10 kr. dieses Jahres den misgebühren haben,
und ist dieses zum Zweck der Einkündung des von
Jannmann Vorkäufer, dem Jannmann Käufer, so wie oben
unten der Jannmann Einkündung eingekündet.

Gr. Hansdorf d. 18. April 1866. C. F. Jannmann
H. H. Piest.
C. H. Witten
H. H. Heenbock
G. W. O. Cropp.



Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

